

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserats werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (mit von Behörden) die zweigespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, in redaktionellen Teilen, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 23

Montag den 29. Januar 1917 abends

83. Jahrgang

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.G.B. S. 413) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 24. Januar 1917. **Ministerium des Innern.**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916. (R.G.B. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (R.G.B. S. 413) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:
„Der Reichsanwalt oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffeln zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichsanwalt ist befugt, die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedarfsfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen.“
- Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3“ eingefügt: „5“; in Nr. 2 daselbst wird hinter den Worten: „auf Grund der §§“ eingefügt: „5“.
- Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Dr. Helfferich.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen und der dazu am gleichen Tage erlassenen Ausführungs-Bestimmungen des Reichsanwalts (R.G.B. S. 60 ff.).

Zuständig für die in § 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Reichsanwalts vom 18. Januar 1917 vorgesehene Uebertragung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in den Fällen, wo die Uebertragung nicht freiwillig erfolgt, ist in den Städten mit Kreislicher Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sich die zu übertragenden Gegenstände befinden.
Dresden, am 26. Januar 1917. **Ministerium des Innern.**

Auf Blatt 67 des Handelsregisters, betr. die Firma **Mühlendauanstalt und Maschinenfabrik vorm. Gebrüder Sedz, Aktiengesellschaft** in Dresden, Zweigniederlassung **Eisenwerk Schmiedeberg** in Schmiedeberg ist heute eingetragen worden: **Prokura** ist erteilt dem Kaufmann **Paul Anton Pfau** in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.
Dippoldiswalde, am 23. Januar 1917.

1 A. Reg. 3a/17. **Königliches Amtsgericht.**

Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.

Großes Hauptquartier, 27. Januar 1917.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Südwestlich von Dixmuiden wurde ein belgischer Posten von 10 Mann ohne eigene Verluste aufgehoben. Seeresgruppe des General-Feldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern Südlich des Kanals von La Bassée schickten mehrere durch Feuer vorbereitete Vorposten englischer Abteilungen. Südöstlich von Chilly wurden gegen unsere Gräben vordringende Franzosen abgewiesen. Eigene Erkundungen fanden bei Barleux die feindliche erste Linie leer.

Front des deutschen Kronprinzen. Dem feindlichen Nachtangriff der Franzosen gegen die von uns gewonnenen Stellungen auf Höhe 304 folgte in den Morgenstunden ein weiterer Angriff, der gleichfalls blutig zusammenbrach.

Bei Nachelles, in der Woivre, auf der Combreshöhe und im Maasbogen westlich von St. Mihiel drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Gräben ein und holten etwa 20 Gefangene heraus. Dabei zeichneten sich, wie in den Vorlagen, Stoßtruppen des hannoverschen Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 73 aus.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Westlich der Ma konnten auch neue Verstärkungen der Russen das von unseren Truppen erklämpfte Gelände nicht zurückgewinnen.

Front des General-Obersten Erzherzog Josef. Zwischen Calinu und Putinal nahmen deutsche und österreichisch-ungarische Streifabteilungen dem Feinde 100 Gefangene ab.

Bei der Seeresgruppe Madensen und an der macedonischen Front ereignete sich nichts von Bedeutung. Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 28. Januar 1917.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Kronprinz Rupprecht von Bayern. Nach starkem Feuer gelang es englischen Abteilungen, sich in einem kleinen Teile unserer vordersten Linie südwestlich von Le Transloy (nördlich der Somme) einzunisten.

Bei den übrigen Armeen herrschte, abgesehen von zeitweiliger Steigerung des Feuers und vereinzelt Vorfeldgefechten, Ruhe.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. An der Ma wurde der Artilleriekampf stärker. Auf beiden Flussufern gefährte Angriffe der Russen schickten verlustreich.

Front des General-Obersten Erzherzog Josef. Im Westkanalabschnitt an der Goldenen Bistritz mußte vor überlegenen russischen Streitkräften die Verteidigung näher an das östliche Flussufer gelehnt werden.

Front des Generalfeldmarschalls v. Madensen. Keine Ereignisse von Belang. Makedonische Front. Bei Gefechten von Erkundungsabteilungen in der Strumantiederung errangen die Bulgaren Vorteile. Der Erste General-Quartiermeister Ludendorff.

Soziales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Zur Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Kaisers in der Bürgerschule hatte sich außer Vertretern der Behörden eine Anzahl Herren und Damen aus der Bürgerschaft eingefunden. Der Choral: „Ein ehernes Geschlecht“, eine Reudichtung, eröffnete die Vortragsfolge, die sich aus einem Gebet in schwungvoller Gedichtform durch Herrn Schuldirektor Ebert, aus 2 auf den Kaiser sich beziehende Gedichtvorträge des Herrn Oberlehrer Krüger und aus schon ausgeführten Chorgesängen zusammensetzte. Den Mittelpunkt der Feier bildete die Ansprache des Herrn Lehrers Göbge, der mit geschichtlichen Belegen Wilhelm II. als Deutschlands Friedens- und Heidenkaiser kennzeichnete und den Kindern Mahnungen zu deutschen Tugenden ans Herz legte.

Der Einladung des R. S. Militärvereins zu einer Kaiser-Geburtstagsfeier am Sonntag im Schützenhause hatten viele aus der Stadt und Umgegend Folge geleistet. Eine von hiesigen musikalischen Kräften zusammengestellte Kapelle eröffnete den Abend mit einem von Herrn M. Lehmann komponierten kräftigen Marsche und erfreute auch weiterhin die Anwesenden durch gediegene Vorträge. Ein von Herrn Kamerad Unger gedichtetes und von Fräulein Martha Flade gesprochenes Einführungsgedicht wies auf die Bedeutung der Fester hin, der auch die Lieder des Sängerklosters, besonders die von Herrn Kirchschullehrer Bräuner-Reichstädt komponierte Kaiserhymne entsprachen. Amüsig und kraftvoll wirkten die turnerischen Übungen. Höchst Interessantes bot der Lichtbildervortrag des Herrn Bürgerschullehrer Galt: „Von Belfort bis Reims“, für den die aufmerksamen Zuhörer mit großem Beifall dankten. — Da die Fester den monatlichen Kriegsabend des Ver-

eins erleben sollte, erstattete der Vorsteher Kamerad Unger Bericht über eingegangene Feldbriefe und gedachte ehrend der Kranken, verwundeten und mit Ehrenzeichen belohlenen Feldgrauen, deren Namen unten folgen. Zu Ehren des fürs Vaterland gefallenen Unteroffiziers Otto Uhlig erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Sodann widmete Herr Unger Sr. Maj. dem Kaiser warme Glückwünsche, und freudig stimmte die Versammlung in ein dreifaches Hurra ein. — Aus den Personalmitteilungen auf die Zeit seit dem letzten Kriegsabend sei folgendes erwähnt: Den Heldentod fand Unteroffizier Otto Uhlig vom Inf.-Reg. Nr. 15 (Sohn des Martihelfers Herrn Uhlig hier). Krant bez. verwundet gemeldet sind: Paul Rurke (Inf.-Reg. 192, z. J. Lazarett Dresden), Paul Schramm (Inf.-Reg. 192), Wieselweibel Johs. Neumann (Feldlazarett 406), Willy Dieze (10/142), Kurt Bohmann (Inf.-Reg. 102), Rud. Wefely (Typhus, Blinddarmoperation), Franz Schenker (V. Inf.-Reg. 9), Gefreiter Hellmut Eidner (Inf.-Reg. 23), Gefreiter Bruno Grahl (Vst. -Batt. Pirna), Joh. Richter (Kaufmann). Befördert wurden D. Pläyer (F.-A.-R. 115) und Otto Heinrich (Mörz.-Reg. 12) zu Unteroffizieren sowie Rud. Gönner (223. M.-W.) zu Gefreiten. Auszeichnungen erhielten: Gefreiter Edmund Rahlert (Inf.-Reg. 415), Ref. Willy Böhme, Soldat Max Jäger (Inf.-Reg. 102), Paul Läder (Schriftfeger) und Albert Rätner des Eisernen Kreuz 2. Klasse; Gefreiter Kurt Budel, Schütze Kurt Trubig und Albert Schubert (Wassergasse) die Friedrich-August-Medaille in Bronze.

Die musikalische Andacht am 24. Januar hat ein freiwilliges Gaben 18 M. 83 Pf. erbracht. Der auf 20 M. aufgerundete Betrag ist dem Roten Kreuz und dem Albert-Zweigverein überwiesen worden. Dank den freundlichen Spendern!

Die Jahresversammlung der I. Begräbnisgesellschaft, die am Sonntag im Gasthof „zur Sonne“ tagte, wurde von dem Kassenvorsteher, Herrn Kassiere Schubert, mit einem geschichtlichen Rückblick und mit ehrendem Gedenken des Geburtstages unseres Kaisers eröffnet. Aus seinem Jahresberichte erfuhr man, daß bis Ende 1916 85 Mitglieder im Vereine standen, von denen 3 den Heldentod erlitten haben. Der Rechnungsabluß des Herrn Rechnungsführer Jädel ergab eine Einnahme von 5106.81 M., eine Ausgabe von 4625.45 M., mithin einen Kassenvorstand von 481.36 M. Das Gesellschaftsvermögen ist auf 9578.86 M. gestiegen. Von großem Interesse war die statistische Zusammenstellung des Herrn Jädel, nach der sich im Vorjahre 12 Mitglieder freigestellt haben. Verstorben sind im Rechnungsjahre 26 Mitglieder, deren Hinterbliebene je 110 M. Begräbnisgeld erhielten. Die Gesellschaft zählen 250 zahlende und 207 freigestellte Mitglieder. Auf Beschluß der Versammlung wurde das Handgeld für den Rechnungsführer auf 600 M. erhöht.

120 Jahre Schutzpockenimpfung.

Stadendorf im Götterhain vorzunehmen. Dieser Vorgang fand inoffiziell wenig Beachtung, weil die von

Oesterreichischer Kriegsbericht.

Wien, 27. Januar.

Amlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die Oesterreichisch-ungarischen und deutschen Truppen des Feldmarschallleutnants von Nitz brachten bei ihren Streifungen im Putna- und Cassau-Tal 300 Gefangene ein. Sonst im Bereiche Oesterreichisch-ungarischer Streitkräfte nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Geschäftslampf und Fliegerkämpfe waren im Oberitalien lebhafter als gewöhnlich. In der Gegend des Cordero-Sees hielt das Artillerief Feuer in unermüdetster Stärke bis gegen Mitternacht an.

Südsüdlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Hofer, Feldmarschallleutnant.

Allgemeine Kriegsnachrichten.

Russische Lügen.

Petersburger Zeitungen haben die Nachricht verbreitet, daß 400 000 Serben nach Ungarn und Oesterreich deportiert und in Konzentrationslager gebracht worden seien. Diese Nachricht ist unwahr. Es wurden lediglich in politischer Hinsicht unverlässliche Wehrfähige in Serbien interniert, deren Zahl nur einen geringen Bruchteil der in den russischen Blättern genannten beträgt.

Wilson will den Frieden.

Der Washingtoner Korrespondent der Londoner „Morning Post“ telegraphiert, daß englische Publikum nicht klar machen, daß Wilson noch nicht seine letzte Note geschrieben und seine letzte Ansprache über die Friedensfrage gehalten hat und daß er seine Absicht nicht aufgeben wird, wenn man ihm nicht mit Schärfe sagt, daß seine Bemühungen unvollkommen sind. Während Präsident Wilson früher öffentlich erklärt hat, daß die Gründe des Krieges Amerika nichts angingen, schreibt jetzt die „Washington Post“, die amerikanischen Diplomaten und Mitglieder des Kongresses erklären, daß der Präsident durch seine Forderung, daß der Krieg unter Bedingungen, die für die Vereinigten Staaten annehmbar sind, beendet würde, für Amerika einen Platz an dem Beratungskomitee der Weltmächte verlangt.

Senen und Zähneklappen an der Börse.

Die offen ehrlichen Seemannen an der New-Yorker Börse machen zur Zeit böse Tage durch: London, 25. Jan. Das Depeschsbureau „Central News“ meldet aus New York, daß die Kommission des Kongresses, die den angeblichen Mißbrauch von Nachrichten über den europäischen Krieg zu Börsenspekulationen untersucht, von 1100 Mitgliedern der Effektenbörse die Verkaufsbücher und andere Geschäftspapiere eingefordert hat. In Wallstreet herrscht darüber große Erregung.

Die französischen Sozialisten für den Frieden.

Die Kammergruppe der unifizierten Sozialisten, die aus 89 Mitgliedern besteht und damit die stärkste sozialistische Gruppe Frankreichs darstellt, hat eine Tagesordnung angenommen, welche die Vorkriegs- und Friedenspolitik mit Freude verzeichnet. Die Auffassung von einem Frieden, der sich auf den freien Willen der Völker und nicht auf Zwang gründe, eine Auffassung, die eine Erbschaft der französischen Revolution sei, müsse die Charta des zivilisierten Weltalls werden. Die Tagesordnung protestiert gegen imperialistische Bestrebungen und verlangt von der französischen Regierung, daß sie klar ihre Übereinstimmung mit den Worten Wilsons versichere.

„Vollständig zwecklos“.

Das Reutersche Bureau meldet aus London, der letzte Angriff auf die Ostküste sei wie die bisherigen völlig zwecklos gewesen. Das feindliche Schiff sei zwischen 11 Uhr und Mitternacht erschienen, habe Granaten abgeschossen und sei dann wieder verschwunden. Die ganze Sache habe drei Minuten gedauert.

Krieg auf Vorschuß.

Wie aus Rom gemeldet wird, wurde der Schatzminister durch Dekret ermächtigt, von den drei italienischen Emissionsbanken einen weiteren außerordentlichen Vorschuß in Höhe von 400 Millionen Lire zu erheben. Diese Vorschüsse erreichen damit drei Milliarden Lire. — Mit einer geordneten Anleihe riskiert man es im Lande der Großsprecher schon lange nicht mehr! Diese Vorschüsse bedeuten in der Praxis nichts anderes als eine Zwangsanleihe.

Neue Kämpfe in Ostafrika.

In Kiago, 24 Kilometer nordwestlich von Songea, in Ostafrika, wurde nach englischer Meldung eine deutsche Vorhut abgeschnitten und, nachdem sie eine Woche belagert war, nach schweren Kämpfen zur Übergabe an die Engländer gezwungen. Unter den Gefangenen waren vier deutsche Offiziere, darunter der bisherige Führer der südtlichen Feindesgruppe, außerdem 35 Weiber und 32 Kleinkinder. Weiter erbeuteten die Engländer ein Feldgeschütz und zwei Maschinengewehre. — Weiter südlich in dem Gebiete dauert der Kampf bei Iringa an.

Das Grauen des Todes in Rumänien.

„Ruflose Slowo“ meldet aus der stellvertretenden rumänischen Hauptstadt Jassy: Zu den Nachrichten über den Empfang des rumänischen Kronprinzen in Petersburg wird noch mitgeteilt, daß auch König Ferdinand in den nächsten Tagen nach Rußland kommen will. Nach der Grenzstation Ungarn sind bereits Salonwagenzüge zum Empfang der königlichen Familie sowie der Beamten und Diplomaten entsandt worden, die am rumänischen

Hofe beglaubigt sind. Die Mitglieder des rumänischen Senats und der Leitung der Nationalbank sind von Jassy nach Cherson abgereist. Auch die Kasernen der Nationalbank wurden dorthin übergeführt.

Im Gouvernement Bistava kommen täglich ungeheure Flüchtlingswärme an. 45 000 Flüchtlinge wurden in diesem Gouvernement bereits angefordert. Der Kurierzug nach Rußland, der mit zahlreichen hohen Offizieren und Beamten besetzt war, entgleiste bei der rumänischen Station Ithura. Es entstand eine Feuersbrunst. Ueber hundert hochgestellte Personen sind umgekommen. Die einzelnen Todesopfer sind noch nicht identifiziert. Unter den Reisenden befanden sich die russischen Generale Mofoloff und Sacharow, die rumänischen Minister Tafe Conescu, Cantacuzene und Cartinescu und der frühere Minister des Auswärtigen.

Was hat Rußland vor?

Nach einer Meldung der „Sofioter „Cambana““ findet zwischen der französischen und der russischen Regierung in der Angelegenheit des zukünftigen Schicksals Rumäniens ein reger Depeschewechsel statt. Die Verhandlungen wurden auf Ersuchen Rumäniens von Frankreich eingeleitet, weil die russische Regierung ihren früheren Standpunkt über Rumänien in allen wesentlichen Fragen vollständig geändert hat. — Das soll wohl heißen: Rußland will seinen Bundesgenossen schaden.

Politische Rundschau.

— Berlin, 27. Januar.

— Der Kaiser hat dem Vorsitzenden des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, Dr. Robert Faber in Magdeburg, das Eisenerz-Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen.

— Der General der Infanterie und frühere Chef des Generalstabes v. Falkenhahn wurde zum Chef des Deutsch-Ordens-Infanterie-Regiments Nr. 152 ernannt.

— Der Schwiegerohn des Kaisers Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der bisher den Rang eines Obersten hatte, wurde zum Generalmajor ernannt.

— Der Kronprinz, bisher Generalleutnant, Chef des Jäger-Bataillons Nr. 6, a la suite des 1. Garde-Regiments z. F., ist zum General der Infanterie befördert worden.

— Auf die fünfte Kriegsanleihe wurden in der Berichtswoche 104,2 Millionen Mark neu eingezahlt, so daß nunmehr 10 436,9 Millionen Mark, gleich 97,6 Prozent des Zeichnungsergebnisses von 10 698 994 900 Mark voll bezahlt sind.

— Ein staatliches Getreidemonopol auch nach dem Kriege? Die dauernde Verbeibehaltung des Getreidemonopols nach dem Kriege ist, nach einem Berliner Blatte in den Kreisen der Regierung bereits eine beschlossene Sache. Eine Abfindung der Getreidehändler soll nicht in Betracht kommen. Es ist aber noch keineswegs ausgemacht, ob sich der Reichstag mit dieser Absicht einverstanden erklären wird. — Das meinen wir auch! Der Plan ist seinerzeit schon von dem sozialdemokratischen Mitgliede des Kriegsernährungsamtes, Dr. Aug. Müller, angekündigt worden, und seine Verwirklichung ist schon um dessentwillen zu erwarten, als wir einmal noch auf Jahre hinaus unter der Folge der heurigen Missernte in Getreide in der ganzen Welt Vereinigte Staaten, Kanada, Argentinien, Südrußland) schwer zu leiden haben werden, als wir zum zweiten auch sonst gar nicht wissen, woher die Zinsen der Reichsschuld zu nehmen sein werden.

Spanien.

— Der König Alfons von Spanien äußerte vor einer Abordnung der spanischen Bürgermeister: „Ich habe das feste Vertrauen, daß das Los meines Landes, das ehemals so groß war, es in naher Zukunft noch mehr sein wird.“ Die Rede hat in Spanien großen Eindruck gemacht. — Der König giebt damit nur den Eindruck wieder, den aufmerksame Beobachter Spaniens schon lange hatten: Die Industrie hat Spanien erfasst und wächst rapide heran. Die Landwirtschaft findet moderne Wirtschaftsformen. Alles im Lande treibt zur Höhe. Ob das freilich so sehr schnell gehen wird, wie der König das erhofft, daß ist eine andere Frage.

Spanien.

— Nach einer Erklärung des spanischen Ministers des Innern wurde auf den Zug, mit dem der Ministerpräsident Romanones von Sevilla nach Madrid fuhr, durch Regen von zwei Querschüssen kurz hinter Sevilla ein erfolgloser Anschlag verübt.

Schweden.

— Die dänische Zeitung „Berlingske Tidende“ in Kopenhagen meldet aus Stockholm: Nach Blättermeldungen aus Aulea wurde der Versuch entdeckt, Sprengstoffe über die finnische Grenze zu bringen, um die belagerten Bobanten befindlichen großen russischen Waffen- und Munitionslager in die Luft zu sprengen. Als Leiter des Versuchs wird unter anderem der schwedische Baron Rosen genannt. Das Stockholmer „Aftonbladet“ meldet, daß von den schwedischen Behörden im ganzen 200 Kilogramm beschlagnahmt wurden.

— Der Kaiser hat dem General der Infanterie Ludendorff das Verdienstkreuz für Kriegshilfsdienst verliehen.

— An die Schutztruppe in Ostafrika hat der Kaiser aus Anlaß seines Geburtstages eine Dank-Ordre gerichtet, worin er sagt: „Im weiteren Verlauf der Kämpfe hat sie jeden Fuß breit deutschen Bodens erst

nach jähester Gegenwehr überwältigender Uebermacht überlassen, und heute noch schreit sie die deutsche Flagge in Ostafrika. Welches Schicksal Gott der Herr auch der kleinen Heldenschar beschieden haben mag, das Vaterland gedenkt mit stolzem Bewußtsein seiner im ferneen Afrika kämpfenden Söhne. Ich spreche der Truppe für ihr heldenwilliges Ausharren in dem ungleichen Ringen Meinen kaiserlichen Dank und Meine hohe Anerkennung aus.“

— Der Zusammenritt des Reichstagsausschusses zur Beratung auswärtiger Angelegenheiten, der zunächst Mitte dieser Woche erfolgen sollte, ist verschoben worden. Wie wir erfahren, ist beabsichtigt, den Reichstagsausschuß nunmehr zu Mittwoch, den 31. Januar einzuberufen. Ueber den Zeitpunkt des Zusammentritts des Reichstags selbst ist entgegen anders lautenden Mitteilungen, wie wir auf das Bestimmteste versichern können, noch nichts festgesetzt.

Kaiser Karl im Großen Hauptquartier.

Der Oesterreichische Kaiser Karl ist am 26. Januar Großen deutschen Hauptquartier eingetroffen, um den Deutschen Kaiser anläßlich seines am 27. Januar stattfindenden Geburtstages zu beglückwünschen. In seiner Begleitung befand sich der Minister des Aeußern Graf Czernin, der mit dem gleichfalls anwesenden Reichskanzler sowie mit dem Staatssekretär Zimmermann im Laufe des Vormittags konferierte. Um 12 1/2 Uhr fand eine Frühstückstafel statt, an der auch die Kaiserin Auguste Viktoria, die Prinzen Heinrich und Waldemar von Preußen sowie ein zahlreiches Gefolge teilnahmen. Die Monarchen tauschten bei der Gelegenheit Trinksprüche aus. Kaiser Wilhelm II betonte dabei u. a.

„Die ruhmbedeckten Streitkräfte Oesterreich-Ungarns und Deutschlands im Verein mit ihren Verbündeten werden unseren Vätern den Frieden erkämpfen, indem die durch Blut und Eisen gehärteten Freundschaftshände zwischen uns und unseren Völkern sich in gemeinsamer Friedensarbeit weiterhin als fest und treu erweisen werden.“

Troß der Kohlennot.

Die englische Regierung hat beschlossen, die militärische Beurlaubung für bestimmte Klassen von Bergleuten sofort aufzuheben, weil die Armee dringend Soldaten brauche und der Mißgang der Kohlenausfuhr und der spärlichere Verbrauch von Kohlen in England eine Einschränkung des Betriebes erlaube. — Ferner ist die Beurlaubung von 30 000 Landarbeitern aufgehoben worden.

Schaurige Kartoffelpreise.

Der „Manchester Guardian“ meldet aus London, daß die dortigen Kartoffelhändler infolge der miltärischen Requirierungen eine Kartoffelnot im April voraussehen. Ein Händler berechnet, daß der Marktpreis für Kartoffeln im Frühjahr auf 20 Pfund Sterling für die Tonne (Zentner 20 Mark!) steigen würde.

Woher Geld für das neue Polen?

Das Lubliner Blatt „Nimia Lubelska“ befaßt sich mit dem polnischen Staatsbankrott. Es gebe drei Möglichkeiten, Geld für den polnischen Fiskus zu beschaffen: 1. Spenden; 2. die Abgabe von Goldmünzen und Gegenständen gegen Banknoten; 3. Ausschreibung von Anleihen, die seinerzeit in Gold eingelöst werden sollen. — Das Petrikauer Blatt „Dziennik Narodny“ ruft zu Spenden für den polnischen Staatsbankrott auf und schreibt, die Opferwilligkeit für diesen Zweck mache sich bereits in der Öffentlichkeit bemerkbar, doch müsse sie die ganze polnische Gesellschaft beherrschen. Das Blatt eröffnet eine Sammelliste für den Staatsbankrott.

Serbiens Regierung hatte den Serajewer Mord angeklagt.

Der Gouverneur von Bosnien, General Sarkotie, erklärte, daß es ihm er letzten Zeit gelungen sei, eine völlig klare Darstellung über den Fürstentum in Serajewo zu erlangen. Danach ist jetzt die serbische Regierung als oberste Leiterin der „Ohrana“ entlarvt und tatsächlich mit dem Mord belastet. Jetzt befindet sich im Serajewer Gefängnis ein Mann, namens Banjasac Bodnica, der auf Befehl eines serbischen Grenzoftiziers den Attentätern Unterstand gegeben und ihre Mordwerkzeuge bei sich verborgen gehalten hat.

Die New Yorker „Evening World“ meldet: Eine neue Friedensaktion Wilsons wird in der ersten Februarwoche unmittelbar nach der Abstimmung im Senat stattfinden.

Englische Taktik in den holländischen Kolonien.

Nach dem Telegramm eines Amsterdamer Blattes aus Batavia, dem berühmten Erholungsort der Holländer in Hollandisch-Indien, vom 22. Januar teilt „Bataafsche Nieuwsblad“ mit, daß in Zukunft die Verschiffung von Gummi aus Niederländisch-Indien nach Amerika nur mit Bewilligung des englischen (!) Konsuls gestattet (!) ist.

Lloyd Georges wirkliche Friedensbedingungen.

Die Antwort der Entente auf Wilsons Friedensnote, die wirklichen Friedensbedingungen wollen die Engländer auf dem in London bevorstehenden Reichstagsrat beraten. Lloyd George sagte darüber:

„Es solle über alle schwierigen Fragen, die mit dem Frieden zusammenhängen, Beschluß gefaßt werden. Die Kriegspolitik des Reiches werde deutlich inschrieben werden, außerdem werden wichtige Fragen zur Erledigung gelangen, die ich „Vorbereitung auf den Frieden“ nenne, wie die Demobilisierung, die Auswanderung nach anderen Teilen des Reiches und die Unterbringung von Soldaten im Handel und Industrie.“ — England will danach beschließen und seine „Verbündeten“ haben zu parieren.

Aus aller Welt.

**** Erdbeben 550 Menschen tot.** Das holländische Korrespondenzbüro meldet, daß in den Distrikten Rintamani, Bangli und Soesoet auf der Insel Bali in Niederländisch-Ostindien beim letzten Erdbeben 550 Menschen den Tod fanden oder vermißt werden. Mit Ausnahme von 14 Häusern sind sämtliche Gebäude zerstört. Die Herstellung des Verkehrsnetzes wird Monate in Anspruch nehmen. — Die Zahl der Toten und Verwundeten in anderen Distrikten ist noch nicht bekannt. Die Vulkane auf Bali sind ruhig. Man weiß nicht, was die Ursache des Erdbebens war.

**** Ein Mörderpaar verhaftet.** Die des Mordes an Frau Voshik in Wien verdächtigen Wilhelmine Wichtenecker und Alexander Hirt wurden in einer Grazer Kaffeehandlung verhaftet. Hirt wehrte sich mit

seinem Revolver, konnte jedoch überwältigt werden. **** Mordanfall auf einer Sängerin.** In Mährisch-Odrau wurde die Operettendiva des dortigen Stadttheaters, Hierler, von dem Einjährig-Freiwilligen, Bankbeamten Permutter, angeschossen. Die Sängerin hatte sich geweigert, der Forderung Permutters, mit dem sie Beziehungen unterhielt, auf baldige Heirat zu entsprechen. Permutter feuerte vier Schüsse aus einem Revolver ab. Ein Auge der Ueberfallenen wurde zerstört; zwei Schüsse trafen den Arm. Dann gab der Mörder zwei Schüsse gegen sich selbst ab; er liegt hoffnungslos im Spital. Die verletzte Sängerin dürfte mit dem Leben davonkommen.

**** Die verbotenen Frauenhosen.** Unter Androhung des polizeilichen Zwanges verbietet das Generalkommando die unnötige Damenhosenstracht in den bayerischen Winterkurorten, namentlich den älteren, nicht sportenden Damen, die sogar den Gottesdienst damit besuchen und der Bevölkerung in dieser Tracht ein Breuel seien. Ebenso verboten sind die herausfordernden unechten Strickhosen. Sportsdamen sollen, wie empfohlen wird, einen abknüpfbaren leichten Hosenüberrock tragen.

**** 200 000 Mark zurück.** Neukölln teilt mit, daß die Stadtgemeinde von der Geldsumme, um welche sie bei dem Lebensmittelwindel betrogen wurde, nunmehr 200 000 Mk. zurück erhalten hat.

**** Schweres Eisenbahnunglück.** Der Schnellzug Montlucon—Bourges stieß nachts bei Chateauf-Cher mit einem Güterzug zusammen. Die Lokomotive und 10 Wagen des Schnellzuges entgleisten. 10 Personen wurden getötet und 40 verletzt.

Die englischen Blätter vom 24. und 25. Januar enthalten Verlustlisten mit den Namen von 103 Offizieren (48 gefallen) und 1511 Mann.

In Bissingen, dem holländischen Seebad und Hafen, sind aus England 77 Zivilinternierte angekommen.

Die holländische Regierung beabsichtigt, in aller nächster Zeit die Einführung von Lebensmittellisten für alle in Betracht kommenden Bedarfsartikel.

Im Landwirtschaftlichen Verein Posen wurde mitgeteilt, daß die Hindenburgspende der Provinz Posen für die Munitionsarbeiter 3600 Zentner Speck bisher ergeben habe.

In Bologna wurden zwei Konservenfabrikanten wegen Betrügereien bei Meereslieferungen verhaftet. Sie haben den italienischen Staat um mehr als eine Million betrogen.

**** 59 Millionen für Teuerungszulagen.** Aus dem dem Abgeordnetenhaus zugegangenen „Uebersicht der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Etatsjahr 1915“ ist ersichtlich, daß im genannten Etatsjahre von allen staatlichen Verwaltungen zusammen 58 997 717 M. aus Anlaß des Krieges an Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen gezahlt worden sind.

**** Begnadigungen.** Bei Gelegenheit des Kaisers Geburtstag sind in diesem Jahre eine sehr große Reihe von Begnadigungen ausgesprochen worden. Es erfolgte die Niederschlagung von Strafverfahren und Begnadigung von Kriegsteilnehmern, ferner die Anordnung der Löschung der im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen unter einem Jahre Gefängnis.

**** Eisenbahndieberei.** In Bexdorf wurde eine große Diebesgesellschaft entdeckt, die sich hauptsächlich aus Eisenbahnarbeitern zusammensetzt. Die Spitzduben haben monatlang in den Nachtstunden Güterwagen

geöffnet und beraubt. Hausdurchsuchungen brachten große Mengen Leder, Speck, Tabak, Zigarren, Seife und Wollzutage. Bisher wurden 20 Eisenbahnarbeiter verhaftet. Sie verrieten sich durch das Rauchen wertvoller Zigaretten.

**** Verunglückt und erfroren.** Im Torbau bei Langenbiss (Bez. Breslau) wurde der Stabsarzt Dr. Häbiger erfroren aufgefunden. Er hatte abends ein Gasthaus besucht und ist auf dem Heimwege infolge der Kälte ausgerutscht und so unglücklich gefallen, daß er sich nicht mehr erheben konnte. — Der Pastor Niebel in Kottwitz (Niederschlesien) ist auf dem Wege zwischen Kiebusch und Kottwitz tot aufgefunden worden. Er ist auf dem Heimwege verunglückt und dann erfroren. — In Groß-Düben ist der Knecht des Viehhändlers Sebastian erfroren aufgefunden.

**** Kalteine als Räucherfleisch und als „Wäsche“.** In Myslowitz stelen einem Gendarmeriewachtmeister bei der Revision eines Personenwagens zwei Reisende mit einem großen Reiseforb auf, in dem nach ihrer Angabe Wäsche enthalten sein sollte. Der Wachtmeister ließ den Forb öffnen und fand ihn zur Hälfte mit Kalteinen gefüllt. Jetzt erklärten die beiden Reisenden, daß sie von einem gewissen Hein aus Elupna um 325 Mark geprellt worden seien, welcher ihnen in dem Forbe Räucherfleisch übergeben sollte. Hein kam mit dem schweren Forbe erst kurz vor Abgang des Zuges an, mit der Versicherung, daß das Fleisch im Forbe sei.

Rekte Nachrichten. Einen starken Eindruck

haben die Erklärungen des Kriegeministers v. Stein gegenüber einem Pressevertreter in Paris gemacht. Man spricht von einer deutschen Offensive unter scharfer Betonung der Tatsache, daß die Mittelmächte imponierende Kräfte mit unverminderter Schnelligkeit heranführen.

Der bulgarische „Mir“

sagt, daß Bulgarien das belegte Gebiet behalten müsse. Damit werde nicht ein unnatürliches Großbulgarien geschaffen, sondern das sei notwendig zur Existenz. Nur ein Bulgarien in seiner heutigen Größe könne den Frieden auf dem Balkan garantieren.



Schwer ruht des Schicksals Hand auf uns! Am 26. Januar wurde uns die tieferschütternde Nachricht, daß unser lieber Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Bräutigam, der Unteroffizier d. R.

Otto Uhlig

Inhaber des Eisernen Kreuzes

im Feldlazarett Dan in Folge einer schweren Verwundung in der Nacht vom 24. zum 25. Januar den Heldentod erlitten hat und auf dem Kriegerfriedhofe Dan beigesetzt worden ist. In tiefstem Schmerze Dippoldiswalde, Freiberg und Bädewitz, im Januar 1917.

Oswald Uhlig und Frau,
Karl Uhlig, z. Z. im Felde, und Frau, geb. Sahle
Minna Hegewald, nebst Kindern,
Emma Döppking, als Braut.

Ein treues Mutterherz hat aufgehört zu schlagen!
Schmerzerfüllt geben wir bekannt, daß unsere liebe, gute, treusorgende Mutter, Schwieger-, Groß- und Urgroßmutter,

Frau Ernestine verm. Fischer

geb. Martin

am 26. Januar abends 1/27 Uhr nach kurzem Kranksein im Alter von 74 Jahren sanft verschieden ist.

Gittersee, Obercaisdorf und Pöschoppel, den 27. Januar 1917.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 31. Januar nachmittags 1/24 Uhr von der Halle des Friedhofes in Dippoldiswalde aus statt.

Von Mittwoch den 31. Januar ab stelle ich wieder eine große Auswahl

vorzügliches

Milchvieh



hochtragend und frischmelkend, bei mir preiswert zum Verkauf.

Auch steht ein im 3. Jahre stehendes

Fohlen

zum Verkauf.

Hainsberg i. Sa. E. Kästner.

Güterbahnstraße Nr. 2
Telephon: Amt Deuben, Nr. 96.

Nur hierdurch die tiefschmerzliche Nachricht, daß am 28. Januar früh 1/22 Uhr meine herzengute Gattin, die treusorgende Mutter ihrer über alles geliebten Kinder

Clara Marie Börner

geb. Steller

durch einen sanften Tod von ihrem Leiden erlöst worden ist.

Dippoldiswalde.

Um stilles Beileid bitten

Ernst Börner und Kinder.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 31. Januar nachmittags 1/23 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Für ein 1 1/4 Jahre altes Mädchen werden recht bald

Pflegeeltern

gesucht. Bewerberinnen wollen sich unter Angabe der Forderungen melden bei Gemeindevorstand Arnold, Reinhardtgrimma.

Gesucht wird bis 1. März eine

Anspannerfamilie

bei hohem Lohn und Debutat. Die Frau muß mit auf Arbeit gehen können. Rittergutsverwaltung Zettwitz.

Stoff- u. Blusenfarben

zum Selbstfärben in allen Farben empfiehlt

Drogerie „zum Elefanten“.

Ein gebrauchter

eiserner Ofen

(Ranone) sowie ein

gebrauchtes Sofa

zu kaufen gesucht.

H. Braun, Schmiedeberg 32 R

Hierzu eine Beilage.

Friseurlehrling

kann Diers in die Lehre treten.

Ernst Engelmann, Schmiedeberg.

Ein fleißiges, kräftiges

Hausmädchen

vom Lande sofort gesucht.

Dippoldiswalde, Restaurant Gambrius.

Wollenes Strickgarn

schwarz und grau, 1/5 220, 280 u. 350, l. einget. Hermann Rothe, Herrengasse 98.

Eine eiserne, sowie eine hölzerne

Bettstelle mit Matratze

wie neu, preiswert zu verkaufen.

Dippoldiswalde, Brauhofstraße 310 L.

Ferkel

verkauft Berger, Albersdorf.

Feldpostbriefe u. -karten

mit vollständiger Adresse bedruckt, 50 Stück 1,50 M., liefert umgehend und

Feldpostbriefe u. -karten

zum Einschreiben der Adresse, Stück 1 M. hält vorrätig

Buchdruckerei von Carl Zehne

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung, die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hälsenfrüchten am 15. Februar 1917 betreffend, vom 24. Januar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichszensors vom 14. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hälsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Luzerne, statt.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Aufnahme umfaßt sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, sowie Hälsenfrüchten mehr haben sollten.

Die Aufnahme der Vorräte erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hälsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 2.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlartern erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Fall des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kernen (enthälter Speis, Dinkel, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer und ungedroschen gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hälsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hälsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hälsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hälsenfrüchte in Zentnern und Pfunden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu versehen, die Endzahl muß die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshälsenfruchtstelle G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben (oben § 1 Absatz 1 und 2) erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke durch die Gemeindebehörden. Die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Feststellung erfolgt durch die Kommunalverbände. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren (§ 6) aufgedruckt.

Die Bevölkerung ist durch die Stadträte und Gemeindebehörden in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Für die Aufnahme der Vorräte sind in den bezirksfreien Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular II), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

Der Bedarf an diesen Zählpapieren wird den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung von Statistischen Landesamt rechtsgültig übersandt werden.

§ 7.

Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Druckbogen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Ortslisten am 15. Februar 1917 erfolgen kann.

In den bezirksfreien Städten sind die Anzeigen bis 14. Februar an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 16. Februar wieder einzusammeln.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten (Formular I) bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen. Sie haben besonders auch darauf zu achten, daß die Vorräte in keiner anderen Gewichtseinheit als der vorgeschriebenen angegeben und die Ortslisten auch richtig fortlaufend nummeriert werden.

§ 9.

Die Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Anzeigen im Anzeigeformular (Formular II) auf vorchriftsmäßige Ausfüllung zu prüfen und dann auf die Ortsliste (Formular I) zu übertragen. Sollte eine Ortsliste nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste zu übertragen. Auf der letzten Ortsliste ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

§ 10.

In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die mit der Aufnahme beauftragten Personen die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach der vorgeschriebenen Gewichtseinheit einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 20 der Ortsliste die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Gemeindebehörde hat die Einträge in den Ortslisten am Schluß der letzten Liste zur Gemeindefsumme aufzurechnen.

§ 11.

Der Kommunalverband hat sofort nach Bekanntgabe dieser Verordnung Kommissionen aus beeidigten Vertrauensleuten zu bilden, von denen eine Nachprüfung der erhobenen Vorräte vorzunehmen ist. Die Nachprüfung hat sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen zu erstrecken und ist auf den Bezirk gleichmäßig zu verteilen.

Die Kommissionen, die in ähnlicher Weise zu bilden sind, wie bei den Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 24. Juni 1916) haben mit der Prüfung am 20. Februar zu beginnen und bis zum 26. Februar 1917 die nachgeprüften und berichtigten Ortslisten bezw. Anzeigen an den Kommunalverband zurückzugeben.

§ 12.

Jedem Kommunalverband werden vom Statistischen Landesamt die Zusammenstellungsformulare (Formular III) übersandt, in die das Gesamtergebnis aller Ortslisten der Gemeinden des Bezirkes, nachdem sie rechnerisch nachgeprüft worden sind, einzutragen ist. Ueber die Einzelheiten gibt die den Formularen aufgedruckte Anweisung Auskunft.

Für die Aufrechnung der Gemeindefsummen sind Ortslisten zu verwenden.

§ 13.

Zur Feststellung der Vorräte der Bäcker und Konditoren und Tierhalter (mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Betriebe) und der vom Ausland eingeführten Vorräte hat der Kommunalverband, wenn sich die Erhebung nicht auf andere einfachere Weise ermöglichen läßt, Anzeigeformulare (Formular IV) zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben dem Statistischen Landesamt den Bedarf an diesen Anzeigeformularen bis spätestens 30. Januar anzuzeigen.

§ 14.

Die Kommunalverbände haben bis zum 5. März 1917 dem Statistischen Landesamt für jeden Verwaltungsbezirk ein Zusammenstellungsformular (Formular III) nach Eintragung der Gesamtsummen einzureichen; eine Abrechnung über die entstandenen Versendungskosten ist beizufügen. Eine Abschrift der Zusammenstellungsformulare ist in die Akten des Kommunalverbands aufzunehmen. Die Ortslisten sind vom Kommunalverband sorgfältig aufzubewahren.

§ 15.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 11 beauftragten Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in § 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 16.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ministerium des Innern.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 413) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 24. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 26. Mai 1916.

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlfertigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Ruchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung

mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abf. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehls auch Kartoffelmehl oder andere mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffeln verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl, in derselben Menge wie Kartoffelstücken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerersatzstoffe.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Säcken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges

ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gehehigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
 3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Scherz und Ernst.

11. Wie und wo verschwinden die Sted- und Nähadeln? Millionen auf Millionen von Näh- und Stedadeln verlassen alljährlich die Fabriken; wo aber bleiben all diese kleinen Werkzeuge? Auf welche Weise finden sie ihr Ende, so daß stets aufs neue Nachfrage nach ihnen entsteht? — Es gibt in Paris, das freilich nur 100 Kilometer von den deutschen Kanonen entfernt liegt, immer noch Leute, die soviel Zeit erübrigen können, um sich mit der Lösung dieser Frage zu fassen. Besonders einen französischen Wissenschaftler hat dieses ungemünzte Rätsel nicht schlafen lassen; und da ohne Fleiß kein Preis zu erringen ist, so arbeitete er eben mit heiligem Bemühen an der Lösung des Rätsels. Er machte zunächst Experimente mit Nadeln und Nägeln; und er fand auf Grund umfangreicher Beobachtungen heraus, daß diese feinen Werkzeuge sich ganz einfach in Pulver auflösen und sich ganz allmählich in Eisenoxyd verwandeln. Man kann also ganz getrost behaupten, daß die Nadeln mit der Zeit überhaupt „verschwinden“. Eine kleine Nadel braucht lediglich 154 Tage, um zu verschwinden (?), eine Stahlfeder erhält sich keine fünfzig Jahre. Eine einfache Stednadel ist im 18. Monat, also nach anderthalb Jahren vollkommen verschwunden. Ein stählerner Nagel hält den Angriffen der Atmosphäre etwa zwei Jahre lang stand; dann ist er aber auch ganz ausgezehrt usw. usw. Die französische Akademie ist beglückt von diesen Feststellungen.

Aus aller Welt.

••• Neues Erdbeben in Hinterindien. Beim holländischen Kolonialdepartement ist die Nachricht von einem Erdbeben in Ost- Niederländisch-Indien eingetroffen. Tausende von Häusern, darunter die

Wohngebäude der Regenten von Gionjar und Bali, fielen dem Erdbeben zum Opfer. Viele Tempel und Klöster wurden zerstört. Im Süden von Bali wurden 50 Eingeborene getötet und zweihundert verwundet.

••• Vom Turm gestürzt. Vom Kirchturm abgestürzt ist in Neuhaldensleben der zwölfjährige Sohn des Turmwächters Wolf. Der Junge beugte sich beim Herabwinden eines Eimers Wasser so weit über das Schuttgitter der Turmzinne, daß er das Uebergewicht erhielt und kopfüber in die Tiefe stürzte. Er war alsbald tot. Der Vater des Verunglückten steht im Felde.

••• Die Befreiungshalle in Reihem ist einer größeren Ausbesserung unterworfen worden. Die umfangreichen und gefährlichen Arbeiten, zu denen ein Gerüst von 40 Meter Höhe notwendig war, sind nun glücklich beendet worden.

••• Einem großzügig betriebenen Schmuggel mit Lebensmitteln aus verschiedenen Orten des Bezirksamtes Würzburg nach Mannheim machte die dortige Polizei ein Ende. Die Seele des außerordentlich einträglichen Geschäftes war der Schuhwarenhandlerr Kirchner in Bergtheim, der alle ihm erreichbaren Lebensmittel zusammenkaufte und sie dann als Rote-Kreuz-Sendungen an seine Abnehmer weiter gehen ließ. Die letzte „Rote-Kreuz-Sendung“ Kirchners enthielt zwei Zentner Schinken, Wild und Fett.

••• Beim Schlittschuhlaufen ertrunken. Ein Unglück hat sich auf dem Eise des nahe bei Schwerin gelegenen Hregel-Sees zugetragen. Dort trafen am Spätnachmittag drei größere Knaben auf unsicherem Eise Schlittschuh. Alle drei drachen ein und ertranken.

••• Ein Arzt erfroren. Der in Langenöls (Schlesien) den ärztlichen Dienst verübende Stabsarzt Dr. Häbiger, der sich seit Einbruch der dortigen Kälte im Jahre

1916 niedergelassen hätte, ist das Opfer der Kälte geworden. Er verweilte im Pfeiferschen Gasthof. Nach dem Verlassen stürzte er beim Ueberqueren des Dorfbaches hin und verfehlte sich so sehr, daß er sich nicht mehr erheben konnte. Er wurde, wie gemeldet wird, am anderen Morgen im Bach erfroren aufgefunden.

••• Die schwarzen Pocken sind in Kiel vor einiger Zeit durch zugewanderte fremde Arbeiter eingeschleppt worden. Alle Kranken und der Krankheit Verdächtigen, insgesamt neun Personen konnten von der Verührung mit anderen ferngehalten werden. — Der 54jährige Schuhmachermeister Karl Ritter in Ebernforde, der auch als Desinfektor tätig war, hat sich in seinem Versteck die schwarzen Pocken zugezogen und ist daran gestorben.

••• Gewaltige Jagdbeute. Auf dem Jagdgebiet des Grafen von Wittberg in Stangenberg (Westpreußen) wurden von zwölf Schützen 556 Hasen, 3 Füchse und 6 Fasanenhähne zur Strecke gebracht. — Stellenweise ist die Jagd aber sehr gut.

△ Auch die Ausbesserung von Schuhwaren ist nunmehr einer ähnlichen Preisbeschränkung unterworfen, wie sie schon bisher für den Verkauf solcher Waren galt. Von der Festsetzung von Höchstpreisen ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Materials und die örtlichen Schwankungen der Löhne abgesehen worden. Für die Preisberechnung, die lediglich die Herstellungskosten, einen angemessenen Teil der allgemeinen Unkosten und einen angemessenen Gewinn einschließen darf, sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätze maßgebend. Angaben über die Reparaturpreise und ihre Berechnung sind im Laden auszuhängen, außerdem ist der ausgebesserten Ware ein mit der Bezeichnung der Firma oder des Namens des Uebernehmers der Reparatur versehenes Begleitschein beizufügen, aus dem die Art der Ausbesserung und der berechnete Preis sowie die Zeit der Ausbesserung (Jahr und Monat) zu ersehen sind.